Das Beſtimmungsrecht über Art und Ort der Beiſetzung eines Verſtorbenen.

Auszug

aus der

Inaugural=Diſſertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Marburg

vorgelegt von

Gerichtsreferendar Ottomar Faber

aus Frankfurt a. M.

Berichterſtatter: Geh.=Rat Leonhard.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät

Marburg ‹Lahn› 1922

Druck von C. Köhler

Das Recht, über Art und Ort der Beisetzung eines Verstorbenen zu bestimmen, ist als Privatrecht anerkannt, seine Rechtsnatur jedoch, wie auch die Frage, wem das Bestimmungsrecht zusteht, sehr streitig und ungeklärt.

Aus sachenrechtlichen Grundsätzen läßt sich das Problem nicht lösen: Der menschliche Leichnam, das Objekt des Bestimmungsrechts, ist zwar mit Rücksicht darauf, daß es sich um einen körperlichen Gegenstand handelt, eine Sache, steht jedoch außer Verkehr und ist den sachenrechtlichen Begriffen des Eigentums und der Herrenlosigkeit nicht unterworfen. Die insbesondere von Gareis vertretene Lehre vom Persönlichkeitsrecht des Menschen an seinem Körper kann zur Lösung der Frage nicht herangezogen werden, da das Persönlichkeitsrecht mit dem Tode des Menschen erlischt. Ebensowenig läßt sich aus § 1968 B. G B. das Bestimmungsrecht herleiten: Diese Gesetzesvorschrift legt lediglich dem Erben dafür, daß er in den Genuß des Vermögens des Toten kommt, die Lasten der Beerdigungskosten auf, ohne hierdurch die Frage, wer Recht und Pflicht zur Besorgung der Beisetzung hat, regeln zu wollen.

Um der Rechtsnatur des Bestimmungsrechts näher zu kommen, ist die Tätigkeit, die derjenige ausübt, der die Bestattung eines Verstorbenen besorgt, genauer zu betrachten: Der Leichnam ist zwar Sache, aber nach ethischen und sittlichen Grundsätzen ein besonders kostbares Gut, ein Bild des einst Lebenden. Im Leichnam wird der einst Lebende noch geehrt, durch die Teilnahme am Begräbnis erweise ich dem Toten die letzte Ehre. Die Leiche ist zwar kein Rechtssubjekt mehr, aber Gegenstand ehernvollster, fürsorglichster Behandlung. Die Pflege des Leichnams ist daher eine verwaltende, eine Fürsorgetätigkeit. Es ist daher v. Blume (Arch. f. ziv. Praxis Bd. 112, Seite 367 ff.), der Recht und Pflicht zur Fürsorge für den Leichnam als wesensverwandt den familienrechtlichen Fürsorgerechten und das Recht der Totenfürsorge als ein Familienrecht bezeichnet, insofern beizupflichten, als die Tätigkeit, welche die Behandlung des Leichnams, die nähere Ausgestaltung der Beisetzung und die hierbei zu ergreifenden Maßnahmen betrifft, ihrem materiellen Inhalt nach eine der Pflegschaft ähnliche Fürsorgetätigkeit darstellt.

Der Inhalt und Umfang des Bestimmungsrechts läßt sich jedoch nicht lediglich aus familienrechtlichen Erwägungen feststellen, wie dies v. Blume will; es sind vielmehr auch erbrechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen. Denn bei der Ausübung des Bestimmungsrechts kommt es in erster Linie auf den Willen

des Toten an, nicht auf das subjektive Ermessen des Ueberlebenden! Dies entspricht den Grundsätzen der Pietät wie auch dem Volksempfinden. Dem trägt auch die Rechtsordnung Rechnung; denn es ist ja ein Grundgedanke des Erbrechts, daß der Mensch auch noch über die Zeit seines Lebens hinaus seine Angelegenheiten ordnen kann. Das Totenrecht ist um der Toten willen geschaffen, der Tote ist die Hauptperson, nicht der zurückgebliebene Lebende!

Für die Gestaltung des Bestimmungsrechts ist daher in erster Linie der Wille des Verstorbenen maßgebend.

Er kann seinem Willen zunächst in Form letztwilliger Verfügung Geltung verschaffen. Ueberträgt er die Anordnungen über die Ausgestaltung seines Begräbnisses einer bestimmten Person, so ist hierin die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers zu erblicken. Trifft der Erblasser letztwillige Anordnungen über Art und Ort der Beisetzung, ohne eine Person zu benennen, die die Durchführung seines letzten Willens übernehmen soll, so sind diese Bestimmungen, sofern sie in einem formgültigen Testament oder Erbvertrag enthalten sind, als Auflagen anzusehen. Liegen lediglich mündlich geäußerte Wünsche des Verstorbenen vor, so sind auch diese tunlichst zu berücksichtigen.

Fehlt es an einer Willensäußerung des Erblassers, so hat der Erbe an Stelle des Verstorbenen das Bestimmungsrecht auszuüben.

Ein großer Teil der Juristen ist zwar der Ansicht, daß den „Hinterbliebenen" d. h. den nächsten Familienangehörigen des Verstorbenen das Recht zustehe, über Art und Ort der Beisetzung zu bestimmen. Dem ist aber zu entgegnen, daß sich die Einführung eines neuen, dem bürgerlichen Recht fremden Ausdrucks, wie sich die Bezeichnung „Hinterbliebene" darstellt, nur rechtfertigen ließe, wenn ein praktisches Bedürfnis hierzu vorhanden wäre. Ein solches liegt jedoch nicht vor: In der Mehrzahl aller Todesfälle tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Erben und Hinterbliebene sind in diesem Falle identisch. Auch in den meisten Testamenten werden die nächsten Angehörigen als Erben eingesetzt.

Praktisch wird daher die Unterscheidung zwischen Erben und Hinterbliebenen nur in den nicht zahlreichen Fällen, wo der nächste Angehörige enterbt ist. Hier führt aber die Lehre, die den Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf ihre Erbeneigenschaft das Bestimmungsrecht zuweist, in der Regel zu einem höchst unbilligen und unbefriedigenden Resultat. Denn ein Enterbter dürfte wohl nicht die geeignete Vertrauensperson sein, um die nähere Ausgestaltung der Bestattung, insbesondere auch die Wahl der Grabinschrift vorzunehmen! In der Regel wird auch der Erblasser gerade diejenigen Personen zu Erben einsetzen, die ihm persönlich am nächsten standen und in deren Hände er gern auch die Anordnungen über die Beisetzung

legt. Es liegt daher kein praktisches Bedürfnis vor, den Begriff „Hinterbliebene" für das Totenrecht einzuführen, zumal derselbe juristisch unklar und unbestimmt ist. Denn es bleibt ungewiß und ist streitig, wie weit der Kreis der Angehörigen zu ziehen ist und wie die einzelnen Hinterbliebenen zueinander berechtigt sind. Demgegenüber hat der Begriff „Erbe" den Vorzug großer Bestimmtheit. Wenn keine nahen Angehörigen vorhanden sind, muß man ohnehin auf die Erben als Bestimmungsberechtigte zurückgreifen.

Es erscheint auch durchaus naheliegend, daß die Erben als die von Natur und Rechtsordnung bestimmten Nachfolger eines Verstorbenen dazu berufen sind, die zur Bestattung des Erblassers erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wie sie ja auch die übrigen Fragen seiner Hinterlassenschaft zu regeln haben. Es liegt kein Grund vor, den Erben, der die vermögensrechtlichen Beziehungen des Erblassers zu ordnen hat, von der Wahrnehmung der persönlichen Interessen des Erblassers auszuschließen. Das Recht der Totenfürsorge setzt ein Vertrauensverhältnis voraus; der eingesetzte Erbe erscheint aber grundsätzlich als der erwählte Vertrauensmann des Erblassers. Hat dieser kein Testament hinterlassen, so ist zu vermuten, daß der gesetzliche Erbe die dem Erblasser zur Totenfürsorge erwünschte Person ist.

Das Bestimmungsrecht des Erben ist jedoch stets subsidiärer Natur; es setzt nur ein, soweit der Erblasser nicht selbst Bestimmungen über seine Beisetzung getroffen hat.

Sind mehrere Erben vorhanden und können sich dieselben über die Art oder den Ort der Bestattung nicht einigen, so hat das Prozeß-Gericht zu entscheiden. Es wird hierbei der Meinung den Vorzug geben, die sich auf den letztwillig oder mündlich geäußerten Willen des Verstorbenen berufen kann.

Liegen keinerlei Aeußerungen des Verstobenen vor, so ist die Angemessenheit der Begräbnisstätte zu prüfen. In Zweifelsfällen hat die Wahl nach dem vermutlichen Willen des Entschlafenen zu erfolgen, wie er sich aus den Anschauungen und Geflogenheiten seines verflossenen Lebens ergibt.

Stets ist den Umständen des einzelnen Falles in besonders hohem Maße Rechnung zu tragen. Dies ist auf dem Gebiete des Totenrechts umso eher möglich, als hier vermögensrechtliche Interessen weniger auf dem Spiele stehen, andererseits Pietät, Sitte und Religion weitgehendst zu berücksichtigen sind. Die Rechtsquelle für das private Totenrecht ist Gewohnheitsrecht. Auch aus diesem Grunde ist die Freiheit der richterlichen Entscheidung größer. Da die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Bestattungsrechts dem Volksempfinden durch Anpassung an die herrschende Sitte bisher vollkommen gerecht geworden ist, besteht für eine Kodifikation des Totenrechts kein unbedingtes Bedürfnis.